

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 105/97

vom 17. Dezember 1997

zur Änderung der Anhänge XI (Telekommunikationsdienste) und
XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen"
genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge XI und XIV des Abkommens wurden durch den Beschluß Nr. 25/95 des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG
betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird der Nummer 3 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) folgender
Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0002:** Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996
(ABl. L 20 vom 26.1.1996, S. 59)."

¹ ABl. L 251 vom 19.10.1995, S. 31.

² ABl. L 20 vom 26.1.1996, S. 59.

Artikel 2

In Anhang XIV des Abkommens wird der Nummer 13 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0002**: Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996
(ABl. L 20 vom 26.1.1996, S. 59).

Die Richtlinie 96/2/EG gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Island setzt die Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 96/2/EG ab 1. Januar 1998 nachzukommen, mit der Maßgabe in Kraft, daß es schon vor diesem Zeitpunkt die künftigen Genehmigungsvoraussetzungen bekanntgibt."

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 96/2/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 18. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....

E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....

G. Vik

.....

E. Gerner
